I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 647/95 DER KOMMISSION

vom 27. März 1995

zur Lieferung von Mehl nach Georgien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3078/94 [4], mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1999/94, insbesondere Artikel 2 Absatz 3, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94, insbesondere Artikel 2 Absätze 1 und 3, wird eine Ausschreibung über die Kosten für die Lieferung von 12 000 Netto-Tonnen Weichweizenmehl gemäß Anhang I eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt:

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord auf einem Seeschiff verladen:

   — Partie Nr. 1: 6 000 Tonnen lieferbar in einem anderen als einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft;

   — Partie Nr. 2: 6 000 Tonnen lieferbar in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

   Im vorgeschlagenen Hafen müssen täglich mindestens 1 000 Tonnen verladen werden.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der in Anhang I enthaltenen Beschreibung.

Das Produkt muß an den folgenden Tagen, für einen Zeitraum von längstens 10 Tagen, zur Verschiffung bereitgestellt werden:

— Partie Nr. 1:

   — 3 000 Tonnen ab dem 2. Mai 1995,

   — 3 000 Tonnen ab dem 8. Mai 1995;

— Partie Nr. 2:

   — 3 000 Tonnen ab dem 2. Mai 1995,

   — 3 000 Tonnen ab dem 8. Mai 1995.

Artikel 3

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — GARANTIE,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 120,
B-1049 Brüssel.

---

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 15.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 10. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Fall der Nicht-Annahme der Angebote am 10. April läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 20. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 2 um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot des Bieters gibt die Menge Weichweizen an, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endprodukts zu übernehmen sind.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Sicherheit wird auf 340 ECU je Tonne festgesetzt.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu leisten.

Artikel 4

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 werden sämtliche in dem Absatz bezeichneten Kontrollen von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats vorgenommen, auf dessen Gebiet sich der Verladehafen befindet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Zu lieferndes Produkt :** Weichweizenmehl

2. **Merkmale und Qualität der Ware** (1) :

   ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (unter II.B.1.a))

3. **Gesamtmenge :** 12 000 Tonnen (Nettogewicht)

4. **Anzahl der Partien :** 2 Partien von je 6 000 Tonnen für jeweils 1 Bestimmungshafen

5. **Aufmachung** (2) :

   Die beiden Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg. Die Säcke müssen mit verlorenen Stropps vorangeschlagen werden. Gewicht je Stropp : 1 Tonne netto

   ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II.B.2.c))

6. **Kennzeichnung :**

   Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und der Europaflagge) muß den Beschreibungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II.B.3) entsprechen

7. **Lieferstufe :** fob festgemacht (fob stowed)

ANHANG II

Lagerorte

Partie Nr. 1

SMEG-GAND
Scheepzatestraat
Gand
Belgique

Partie Nr. 2

SMEG-GAND
Scheepzatestraat
Gand
Belgique

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

ONIC
21 Avenue Bosquet
F-75007 Paris
Tel : (33-1) 44 18 20 00 ; Telefax : (33-1) 47 05 61 32.

---

(1) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Iodium 131 anzugeben.

(2) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG III

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete, ...
(Name, Vorname, Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big Bags"/Paletten :	
Gesamtmenge in Tonnen : — netto — brutto		
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		

Name/Adresse der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift seines Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel des Transporteurs

.....